

Amtsblatt

Gemeinde Ascheberg



Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 6/2023
Ausgabetag: 23.03.2023

Inhaltsangabe:	Seite
1. Aufstellung des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“; Beteiligung der Öffentlichkeit	2
2. Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms für Photovoltaikanlagen und dezentrale Stromspeicher 2023 gem. Förderrichtlinie der Gemeinde Ascheberg in der Fassung vom 01.02.2023	4

Bebauungsplan A 78 „von-Büren-Straße“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan A 78 „von-Büren-Straße“ gefasst.

Der rd. 1,3 ha große räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 29, 120, 121, 32, 33, 34, 276, 31 tlw., 277, 118, 39, 40, 41, 278 und 279 sowie teilweise das Flurstück 255 (von-Büren-Straße) in der Flur 9 in der Gemarkung Ascheberg.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“ ist die städtebauliche wohnbauliche Nachverdichtung für die rückwärtigen Grundstücksflächen und die planungsrechtliche Fassung der bestehenden örtlichen Situation im Plangebiet.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“ soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird und dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung beziehungsweise der Nachverdichtung handelt, bei der eine zulässige Grundfläche gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m², wird der Bebauungsplan gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB B von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Im Verfahren erfolgte keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hatte entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit, sich in der Zeit vom 16.05.2022 bis zum 17.06.2022 per E-Mail, telefonisch oder persönlich innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Rathauses in Raum O.24 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“ findet in der Zeit vom

03.04.2023 bis zum 05.05.2023 (einschließlich)

für jeden zur Einsicht in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.24 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an bauleitplanung@ascheberg.de vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- I Entwurf der Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“ (Drees Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Bielefeld),
- II Begründung zum Bebauungsplan A 78 „von-Büren-Straße“ (Drees Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Bielefeld).

Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Bauleitplanverfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

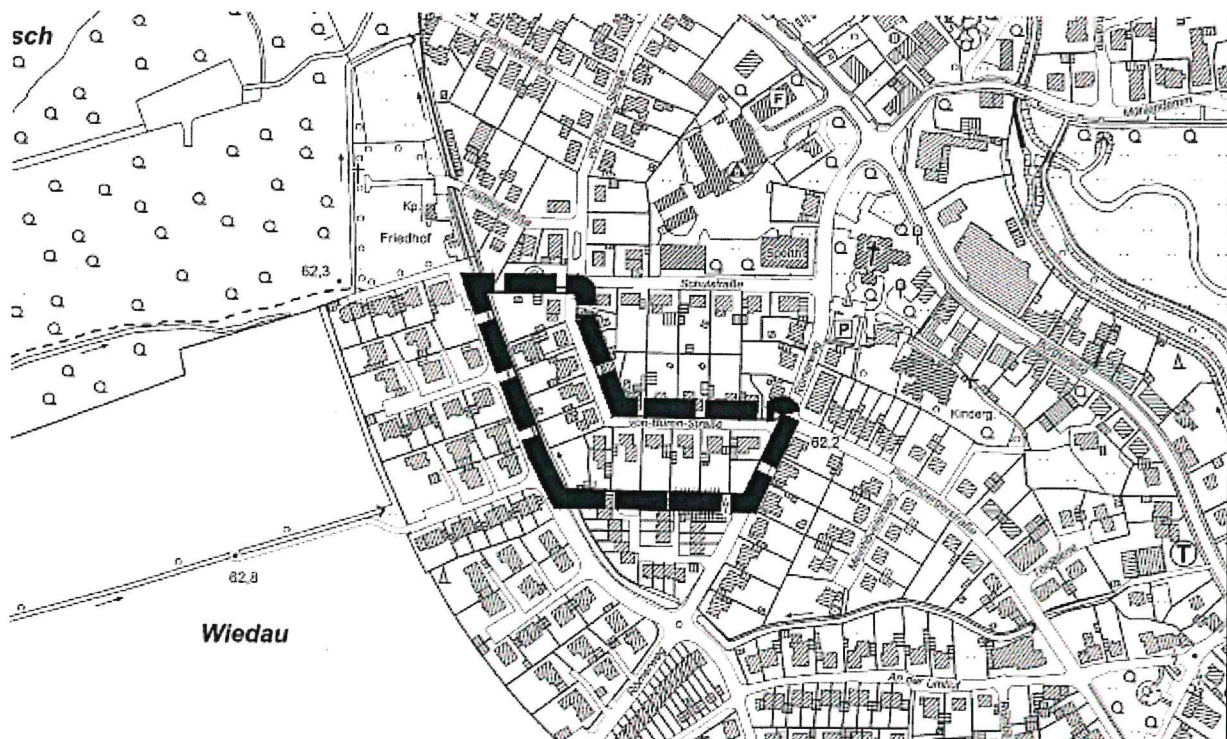
<https://www.ascheberg.de/bauen-wirtschaft/gemeindeentwicklung/aktuelle-bauleitplanverfahren/>

Auf den Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 22.03.2023

Der Bürgermeister

(Thomas Stohldreier)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 78 „von-Büren-Straße“



Kommunales Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Stromspeicher 2023

Förderrichtlinie der Gemeinde Ascheberg

Fassung vom 01.02.2023

Inhalt

§1	Förderzweck	2
§2	Förderbedingungen	2
§3	Antragsberechtigte.....	3
§4	Fördervolumen und Fördersätze	3
§5	Antragsverfahren.....	3
§6	Inkrafttreten.....	5



§1 Förderzweck

Der Energiesektor stößt gegenwärtig weltweit die größte Menge an CO₂ aus; ein maßgeblicher Treiber des menschenverursachten Klimawandels. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist ein entscheidender Baustein zur Verringerung dieser CO₂-Emissionen.

Die Gemeinde Ascheberg möchte daher die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung im Gemeindegebiet vorantreiben.

Eine Steigerung der Anzahl der im Gemeindegebiet installierten Photovoltaik- und Stromspeicheranlagen führt zu einer direkten Erhöhung der Eigenstromnutzung und damit zu einer Senkung des Primärenergiebedarfs von privaten Haushalten im Gemeindegebiet. Dies hat insbesondere vor dem Hintergrund steigender Energie- bzw. Stromkosten neben dem ökologisch-/klimatischen Effekt auch ein ökonomischen: nach der Amortisationszeit kann ein Teil des eigenen Strombedarfs nicht nur kostengünstig, sondern eben auch klimafreundlich erzeugt werden. Und das direkt vor Ort, dort wo der Verbrauch stattfindet.

Mit dem Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Stromspeicher wird Ascheberger Bürgerinnen und Bürgern die Installation von neuen Photovoltaikanlagen sowie dazu passenden Stromspeichern finanziell bezuschusst.

Interessierte können sich über das Solardachkataster des Landes Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt informieren, ob auf Ihrem Gebäude die Installation einer Photovoltaikanlage sinnvoll ist. Persönliche Beratung leistet darüber hinaus die Energieberatung in der Gemeinde Ascheberg.

§2 Förderbedingungen

- 1) Gefördert wird der Erwerb und die feste Installation von neuen, netz-gekoppelten Photovoltaikanlagen mit einer installierten Nennleistung von mindestens 1 kWp an der Außenseite oder auf dem Dach eines hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet. Das Gebäude muss sich im Eigentum der antragstellenden Person befinden.
- 2) Gefördert wird der Erwerb und die feste Installation von stationären, neuen Stromspeichern mit mindestens 1 kWh-Speichervermögen in einem hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutzten Gebäude im Gemeindegebiet. Dabei muss es sich entweder um einen Stromspeicher in Betrieb mit einer neuen oder einer bereits bestehenden Photovoltaikanlage handeln. Das Gebäude muss sich im Eigentum der antragstellenden Person befinden.
- 3) Die geförderte Anlage muss Eigentum der antragsstellenden Person sein. Es sind daher keine geleaste, gepachteten oder gemieteten Anlagen förderfähig. Es wird maximal eine Anlage bzw. eine Kombination aus Photovoltaik- und Stromspeicheranlage je antragsstellender Person und Grundstück gefördert.
- 4) Die geförderte Anlage muss mindestens zehn Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb gehalten werden. Bei einer früheren



Abschaltung kann seitens des Gemeinde der Fördermittelbetrag zurückgefordert werden.

- 5) Die geförderte Anlage muss durch einen ausreichend qualifizierten Fachbetrieb installiert werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- 6) Je Gebäude werden Maßnahmen nur einmalig gefördert. Falls in vorangegangenen Förderjahren eine Förderung aus dem kommunalen Förderprogramm für eine PV-Anlage bewilligt wurde, kann im Jahr 2023 ein Antrag auf Förderung für einen Stromspeicher gestellt werden und umgekehrt, nicht jedoch für eine zweite PV-Anlage oder einen zweiten Stromspeicher.

§3 Antragsberechtigte

- 1) Antragberechtigte im Rahmen dieses Förderprogramms sind alle Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, sowie Erbbauberechtigte (mit einem mindestens noch 10 Jahre laufenden Erbbauvertrag) eines Gebäudes im Gemeindegebiet Ascheberg, welches hauptsächlich der Wohnnutzung dient. Die dauerhafte, hauptsächliche Wohnnutzung des Gebäudes muss gewährleistet sein.

§4 Fördervolumen und Fördersätze

- 1) Das Förderprogramm umfasst eine Summe von 50.000 €.
- 2) Photovoltaikanlagen werden ab einer Leistung von 1 kWp jeweils zu 100 € pro kWp, bis zu einer maximalen Förderzuwendung von 500 € gefördert.
- 3) Stromspeicheranlagen werden ab einem Speichervermögen von 1 kWh jeweils zu 100 € pro kWh, bis zu einer maximalen Förderzuwendung von 300 € gefördert.
- 4) Die maximale Förderzuwendung für einen Antrag einer kombinierten Anlage aus Photovoltaik und Stromspeicher beträgt 800 €.
- 5) Die Förderung darf mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden.

§5 Antragsverfahren

- 1) Die gestellten Förderanträge werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bearbeitet. Frühester Abgabetermin eines Antrages ist der 01.04.2023. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung besteht nicht.

Förderantrag

- 2) Die antragstellende Person muss im Sinne des §3 dieser Förderrichtlinie antragsberechtigt sein. Die Antragstellung erfolgt digital über eine Eingabemaske auf der Internetseite der Gemeinde Ascheberg:

pv-foerderung.ascheberg.de

Der Förderantrag muss vor Beauftragung und Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden.



Antragstellenden, die keinen digitalen Förderantrag stellen können, finden die Antragsunterlagen auf der Homepage sowie im Rathaus der Gemeinde Ascheberg. Schriftliche Förderanträge können eingereicht werden an:

Gemeinde Ascheberg

Fachgruppe 60
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

- 3) Mit dem Antrag einzureichen sind folgende Unterlagen:
 - Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid ausreichend, alternativ Grundbuchauszug oder Kopie des Kaufvertrages),
 - Bei Baudenkmalern und Gebäuden im Denkmalbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Ascheberg,
 - Handwerkerangebot eines für die Durchführung der Maßnahme ausreichend qualifizierten Fachbetriebes.
- 4) Nur vollständig eingereichte Anträge gelten als eingegangen. Unvollständig eingegangene Förderanträge bleiben bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben und Nachweise unberücksichtigt.

Zuwendungsbescheid

- 5) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Vollständigkeit und Zulässigkeit und damit die Förderfähigkeit des eingegangenen Förderantrages. Wird der Förderantrag als förderfähig bewertet, erhält der Antragssteller einen förmlichen Zuwendungsbescheid, der die maximale Höhe der Förderzuwendung benennt.

Maßnahmenbeginn

- 6) Der Maßnahmenbeginn ist nach Eingang des Förderantrages und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides möglich.

Verwendungsnachweis

- 7) Nach Inbetriebnahme der Anlage sind folgende Unterlagen innerhalb des Jahres 2023 bei der Gemeinde Ascheberg einzureichen:
 - Kopie der Abschlussrechnung des ausführenden Fachbetriebs
 - Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister



Auszahlung der Förderzuwendung

- 8) Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird dem Antragsteller die Förderzuwendung per Überweisung ausgezahlt.

Rückforderung

- 9) Die Gemeinde Ascheberg behält sich vor, die Förderzuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden, oder die in dieser Förderrichtlinie festgesetzten Kriterien nicht eingehalten werden.

§6 Inkrafttreten

- 1) Diese Förderrichtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- 2) Das Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Stromspeicher der Gemeinde Ascheberg beginnt am 01.04.2023 und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch am 31.12.2023.

Ascheberg, den 16.03.2023

Der Bürgermeister
(Thomas Stohldreier)